

Positionspapier des BVMed-Fachbereichs "aufsaugende Inkontinenzversorgung" zu Ausschreibungen im Hilfsmittelbereich

I. Zielsetzung/Umsetzung von Ausschreibungen

Ziel des Gesetzgebers war es, Ausschreibungen im Hilfsmittelbereich zur Stärkung des Wettbewerbs um eine wirtschaftlichere Versorgung der Versicherten einzusetzen – unter Beibehaltung der bisherigen Produkt- und Dienstleistungsqualität.

Dieses Ziel wurde nur bedingt erreicht. Die Ausschreibungen für aufsaugende Inkontinenzprodukte führten vielmehr zu einer standardisierten Versorgung, die vielfach die individuellen Bedarfe der Betroffenen zu Lasten der GKV nur eingeschränkt berücksichtigen kann.

II. Forderungen zur Sicherstellung der individuellen Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzprodukten

Die Rahmenbedingungen zur Versorgung der Betroffenen mit aufsaugenden Inkontinenzprodukten müssen so gestaltet sein, dass eine individuelle Versorgung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse und Lebenssituation sichergestellt werden kann.

Dieses Ziel kann durch folgende Regelungen sichergestellt werden:

> Grundversorgung muss ohne Quersubventionierung möglich sein

Vertragspreise sind so zu gestalten, dass sie in sich wirtschaftlich zu realisieren sind und eine Quersubventionierung durch zusätzliche Geschäftstätigkeiten nicht erforderlich ist. Quersubventionierungen sind daher durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

> verpflichtende Qualitätssicherung

a) Verpflichtende Dokumentation nach einem vereinbarten Standard

Um den individuellen Bedarf der Betroffenen zu identifizieren, ist es wichtig, dass der Leistungserbringer eine qualifizierte Beratung sicherstellt. Diese muss umfassend und standardisiert dokumentiert werden. Die Vorgaben hierfür sind im Hilfsmittelverzeichnis zu verankern.

b) Verpflichtende Kontrolle der Vertragsinhalte durch Krankenkassen

Die Krankenkassen kontrollieren derzeit die Einhaltung der Vertragsinhalte nur unzureichend. Künftig sollten Krankenkassen dazu verpflichtet werden, die Einhaltung der Vertragsinhalte umfassend nach einem standardisierten Erhebungsverfahren zu kontrollieren. Die Vorgaben hierfür sind im Hilfsmittelverzeichnis zu verankern.

> Einführung differenzierter Versorgungspauschalen

Um den individuellen Bedarf der betroffenen Patienten gezielter berücksichtigen zu können, sollten Krankenkassen bei Ausschreibungen eine zusätzliche Unterteilung nach Inkontinenzschweregrad vornehmen. Zusätzliche Unterteilungen sind notwendig für die Versorgung von Kindern und Behinderten. Notwendige Voraussetzung hierfür ist, die Widerspiegelung der Inkontinenzgrade in der Klassifizierung der Produkte im Hilfsmittelverzeichnis.

> Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Ausschreibungen sollte nicht allein der Preis maßgeblich sein. Vielmehr muss auch die Versorgungsqualität und die Versorgungssicherheit berücksichtigt werden. Diese Qualitätskriterien sind zwingend bei der Bewertung von Ausschreibungsangeboten heranzuziehen. In die Zuschlagskriterien sollten auch das Umweltmanagement, Compliance-Richtlinien und ein zertifiziertes QM-System des Leistungserbringers einfließen.

> Versicherte sollten auch weiterhin das Recht haben, eine über das Maß des Notwendigen hinausgehende Versorgung gegen eine wirtschaftliche Aufzahlung in Anspruch nehmen zu können

Die Möglichkeit der wirtschaftlichen Aufzahlung muss zur Sicherstellung einer über das Maß des Notwendigen hinausgehenden, individuellen Versorgung erhalten bleiben.

> regelmäßige Überarbeitung des Hilfsmittelverzeichnisses

Es ist sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen zur Aufnahme von Hilfsmitteln in das Hilfsmittelverzeichnis permanent den Ansprüchen der Versorgungsrealität der Versicherten und dem medizinisch/pflegerisch sowie technisch aktuellen Standard anzupassen sind. Zudem ist das Hilfsmittelverzeichnis regelmäßig fortzuschreiben.